



Winterdienstkonzept

Winterdienstanweisung der Einwohnergemeinde Oeschenbach

Allgemeines

Aufgaben des Winterdienstes

Auszug aus Art. 28 Ziff. 1, 3, 7 bis 11 des Strassen- und Wegreglementes der Einwohnergemeinde Oeschenbach:

Grundsatz

1) Die Gemeinde baut, betreibt und unterhält die öffentlichen Gemeindestrasassen sowie Privatstrassen und Wege im Gemeindegebrauch.

Unterhaltsstandard

3) Gemeindestrasassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch sind nach Möglichkeit dauernd sicher befahrbar zu halten. Vorbehalten sind insbesondere Naturereignisse, Unfälle und Wintersperren.

Winterdienst

7) Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung. Der Gemeinderat regelt die Organisation. Die Schneeräumung der Strassen erfolgt in der Regel nach Bedeutung und Verkehrsichte.

Einschränkung/ Winterdienst

8) Der Gemeinderat kann auf bestimmten Strassenabschnitten den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes, oder wenn die Offenhaltung aus Gründen der Sicherheit nur mit Strassenbenützer sind in geeigneter Form auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Der Winterdienst umfasst den Schnee auf öffentlichen Gemeindestrasassen sowie Privatstrassen und –wege im Gemeindegebrauch, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Reservoir etc.). Der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftung, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden (SRB Nr. 780 vom 12. September 1972). Eine Betriebsbereitschaft aller Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

Zielsetzung und Grundsatz

Auftrag des Auftragnehmers für den Winterdienst ist es, im Winter Strassen, Plätze und Wege usw. mit den geeigneten Mitteln begehbar und befahrbar zu halten.

Eingeschränkter Winterdienst

Es wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Die EinwohnerInnen werden zwei Mal jährlich (Ausgabe September und Ausgabe Januar) in der Dorfzeitung auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Die Verkehrsteilnehmer werden deshalb gebeten, sich den jeweiligen Witterungseinflüssen anzupassen und entsprechend vorsichtig zu fahren. Die Gemeinde kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden. Mit dem Winterdienst sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Strassen mit wintertauglich ausgestützten Fahrzeugen und angepasster Fahrweise sicher befahren werden können. Als vertretbar angepasste Fahrweise gilt nach dem Bundesgerichtsentscheid 129 III 65 eine Reduktion der Geschwindigkeit bis hin zu Schrittempo. Im Weiteren hat der Strassenbenützer sein Fahrzeug wintertauglich auszustützen. Dazu gehört z. B. auch das Mitführen von Schneeketten. Ein Streusalz- und Splitterdepot steht bei Martin Appoloni, Bleuen 19d, 4943 Oeschenschbach, gratis zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2

Art. 58

1 Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

2 Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

- Strassenengesetz Art. 41

Art. 41

1 Die Gemeinden planen, bauen, betreiben und unterhalten die Gemeindestrassen.

2 Auf den Winterdienst kann verzichtet werden, wenn das öffentliche Interesse die

Offenhaltung der Strasse nicht erfordert oder wenn die Offenhaltung aus Gründen der Sicherheit nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Die Schneeräumung erfolgt nach dem vom Gemeinderat genehmigten Routenplan.

Einsätze

Kat. A:

reduzierter Winterdienst

Es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen.

Kat. B:

nur Schneeräumung auf Waldstrassen, Flur- und Wanderwegen (nur soweit

notwendig)

Zurückschneiden der Sträucher und Bäume, Avis an Eigentümer

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist gemäss Art. 80 Abs. 3 und Art 83 des Strassengesetzes und Art. 56 und 57 der Strassenverordnung Sache des Strassenanstössers. Die Grundeigentümer werden ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen alljährlich bis 31. Mai und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden. Bei Missachtung der Bestimmungen werden die Organe der Strassenpolizei das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche Reissig und Laub zu reinigen.

Schneeräumung

Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit im Tal und in der Höhe des Gemeindegebietes Oeschenbach auch betreffend Verwehungen stark schwanken. Als mittlere Höhe für den Einsatz gilt: 5 cm bis 10 cm Neuschnee. Der Einsatz liegt in der Kompetenz des Auftragnehmers resp. dessen Angestellter. Die Einsätze werden mittels Rapporten dokumentiert. Wenn möglich wird der Schnee in den frühen Morgenstunden geräumt, da zu dieser Zeit das Verkehrsaufkommen noch gering ist. In der Einwohnergemeinde Oeschenbach gibt es keinen Piktendienst. Der Auftragnehmer für den Winterdienst resp. dessen Angestellter ist selber dafür verantwortlich, rechtzeitig auszurücken.

Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Zu treffende Massnahmen

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen,
- ein weiteres Pfaden vernünftigen und
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden,

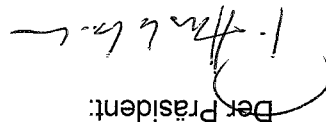
so z. B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen.

Beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 05. November 2015.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Peter Haslebach

Susanne Simon Wildi

